



***Müritz-
Wasser-/Abwasser-
zweckverband***

*Ernst-Alban-Straße 2 • 17192 Waren (Müritz)
Telefon (0 39 91) 185 - 0 • Telefax (0 39 91) 185 - 112*

***Satzung über die
Abwasserbeseitigung***

Stand: Dezember 2014

Satzung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 155 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. Seite 777) und des § 40 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. 1992 M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBl. Seite 759) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes vom 02.12.2014 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser i. S. d. § 40 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
 - b) Darüber hinaus betreibt der Zweckverband eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser in öffentlichen zentralen Abwasseranlagen (zentrale Abwasserbeseitigung) sowie das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung).

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels öffentlich zentraler Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren und Mischverfahren oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm.
- (3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung oder Wahrnehmung beauftragen.
- (4) Lage, Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen bestimmt der Zweckverband oder dessen Beauftragter.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser i. S. d. § 54 WHG.
- (2) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage) umfasst die Klär- und Pumpwerke sowie die Schmutzwassersammelleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen bis zur Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses.

Die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasseranlage) umfasst alle Einrichtungen zur Annahme und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und der Schlämme aus Kleinkläranlagen.

- (3) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung umfasst die Niederschlagswassersammelleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen bis zur Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses sowie die Regenwasserrückhaltebecken.
- (4) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören insbesondere nicht:
 - a) Grundstücksanschlüsse,
 - b) Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - c) Straßenentwässerungskanäle,
 - d) Bürgermeisterkanäle.

- (5) Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem jeweiligen Anschlussstutzen an der Hauptsammelleitung und endet mit dem Revisionsschacht des Zweckverbandes unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze, soweit dieser nicht vorhanden ist, an der Grundstücksgrenze. Bei Hinterliegergrundstücken ist die maßgebliche Grundstücksgrenze grundsätzlich die erste Grundstücksgrenze ausgehend vom Abwasserkanal bzw. von der Abwasserdruckrohrleitung im öffentlichen Straßenraum.

Grundstücksanschlüsse stehen im Eigentum des Zweckverbandes und gehören zu dessen Betriebsanlagen.

- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Sammelgruben.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück i. S. d. Grundbuchrechts. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (8) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes oder die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so gelten die für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften für den Inhaber dieses Rechtes. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (9) Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einer gesonderten Leitung gesammelt und fortgeleitet. Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einer Leitung gesammelt und fortgeleitet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn das Grundstück erschlossen ist und die für das Grundstück bestimmten betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasseranlagen vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss zulassen, wobei die Öffentlichkeitsgrenze gesondert festgelegt wird.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Anschlussberechtigte, deren Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung berechtigt.

§ 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Sammelleitung vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer mit seinem anzuschließenden Grundstück nicht unmittelbar an der Sammelleitung angrenzt, sondern durch ein weiteres Grundstück hiervon abgetrennt ist, soweit die Verlegung des Grundstücksanschlusses durch ein eigenes dingliches Recht oder durch Baulast zugunsten des anzuschließenden Grundstückes abgesichert ist. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband den Antrag auf Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage oder an die dezentrale Abwasserbeseitigung versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Anschluss kann ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagt werden, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann.

- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten sind Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zuzuführen. Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) darf nur in Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden.

In den nach dem Mischverfahren entwässerten Gebieten dürfen sämtliche Abwasserarten der Mischwasserleitung zugeführt werden.

- (5) Niederschlagswasser soll vorrangig auf dem Grundstück versickert werden. Das Anschlussrecht besteht nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasserbeseitigung.
- (4) Für Grundstückseigentümer, die über eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgruben entsorgen, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Zweckverband. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen oder an einer Straße, die später im Trennverfahren entwässert werden soll, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzusehen.

§ 6 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte hat das Anbringen, das Verlegen und den Betrieb von Leitungen einschließlich Zubehör (z. B. Revisionsschacht) zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserentsorgung erforderlich sind. Im Rahmen dieser Verpflichtungen hat er sie zugänglich zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (4) Wenn der Zweckverband in Ausnahmefällen zur Durchführung der Entsorgung mit Leitungen, Sonderbauwerken, Pumpwerken usw. Privatgrundstücke nutzt, so kann der Zweckverband verlangen, dass seine Rechte an den Grundstücken durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert und alle dafür erforderlichen Erklärungen abgegeben werden. Es gibt eine einmalige Entschädigung als Abfindung für die Eintragung ins Grundbuch und für die Nutzung der Fläche, die dafür freigehalten werden muss.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungseinschränkung nach §§ 3, 4 und 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Soweit die Voraussetzung nach Abs. 1 nicht vorliegt, ist der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine dezentrale Abwasseranlage befindet, verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die dezentrale Abwasseranlage einzuleiten und es dem Zweckverband zu überlassen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles, wie insbesondere des öffentlichen Interesses an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit, der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und der Volksgesundheit, unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Zweckverband hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 9 Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Zweckverband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband einzureichen. Der Entwässerungsantrag ist spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn der Maßnahme zur Herstellung des Grundstücksanschlusses einzureichen. Für den Antrag sind Formulare des Zweckverbandes zu verwenden, die auf der Internetseite des Zweckverbandes zur Verfügung stehen oder bei der Beauftragten des Zweckverbandes, der Stadtwerke Waren GmbH, zur Abholung bereit gestellt werden.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Übersichtsplan mit anzuschließendem Grundstück und Nachbarbebauung (amtlicher Lageplan i. S. v. Kataster- oder Flurkarte),
 - b) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - c) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet wird, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,

- d) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- e) Mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, sofern das Grundstück bereits angeschlossen ist,
 - Gewässer - soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand.
- f) Entwässerungsprojekt mit Fall- und Entlüftungsrohren der Gebäude, Grundleitungen und Revisionsschächte mit Höhenangaben im Verhältnis zur Straße,
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
- h) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert.

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	Schwarz
für neue Anlagen	Rot
für abzubrechende Anlagen	Gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante, bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
 - d) Übersichtsplan mit anzuschließendem Grundstück und Nachbarbebauung (amtlicher Lageplan i. S. v. Kataster- oder Flurkarte). Der Entwässerungsantrag ist spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale öffentliche Abwasseranlagen

§ 11 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, Zahl und lichte Weite der Schmutzwasserleitung und der Regenwasserleitung und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücke an einem gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Zweckverband stellt den Grundstücksanschluss her.
- (4) Der Zweckverband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung der Anschlussleitung zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- (6) Werden Grundstücksanschlüsse nicht mehr benötigt oder wird deren vorübergehende Stilllegung erforderlich, so sind die Stilllegungskosten bzw. die Kosten für die Trennung und gegebenenfalls den Rückbau des Grundstücksanschlusses durch den Grundstückseigentümer zu übernehmen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den Allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen (z. B. DIN 1986, DIN 18300). Die Arbeiten sind durch ein Fachunternehmen vornehmen zu lassen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstau-Doppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers eingebaut werden.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Inaugenscheinnahme durch den Zweckverband und Nachweis der Dichtheitsprüfung in Betrieb genommen werden. Bis zur Inaugenscheinnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband gestellten Frist zu beseitigen. Die Dichtheitsprüfung einschließlich einer Bestandszeichnung hat der Grundstückseigentümer innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Inaugenscheinnahme nachzuweisen. Über das Ergebnis der Inaugenscheinnahme und das Ergebnis der Dichtheitsprüfung wird eine Bescheinigung ausgefertigt, soweit die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der Anlage gegeben sind. Die Bescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Zweckverband anzupassen, wenn diese nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entspricht oder wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen (z. B. Einbau von Hebeanlagen, Umstellung von Misch- auf Trennsystem und entsprechende Trennung der Grundstücksentwässerungsanlagen, lage- und höhenmäßige Anpassung).

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen ungehinderter Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauventile sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist die Oberkante des höheren der beiden dem Grundstück nächstgelegenen Kanalisationsschächte. Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 15 Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung sind.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Grund- und Dränwasser darf nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Zweckverbandes und ausschließlich nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr erschweren,
 - die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören neben den Stoffen aus Abs. 7 insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Küchenabfälle,
(Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden.)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft,

- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut, Molke, tierische Fette und Schlachtereiabfälle,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff-/Wasserstoffsäure sowie deren Salz, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen aus Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

Falls Stoffe dieser Art anfallen und dabei die in § 15 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) dürfen - abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts - nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

Parameter	Einleitungswert	Zusätzliche Einschränkung
1. Allgemeine Parameter		
a) Temperatur	35°C	
b) pH-Wert	6,5 - 10	
c) Absetzbare Stoffe	-	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)		
gesamt (DIN 38409 Teil 17)	100 mg/l	
3. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l	
b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100 mg/l	Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe geboten erscheint, gelten 20 mg/l.
4. Halogenierte organische Verbindungen		
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	
b) leichtflüchtige halogenierte	0,5 mg/l	

Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		
5. Organische halogenfreie Lösemittel		
mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412 Teil 25)	-	entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l als TOC
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
Antimon (Sb)	0,5 mg/l	
Arsen (As)	0,5 mg/l	
Barium (Ba)	5 mg/l	
Blei (Pb)	1 mg/l	
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	
Chrom (Cr)	1 mg/l	
Chrom-IV (Cr)	0,2 mg/l	
Cobalt (Co)	2 mg/l	
Kupfer (Cu)	1 mg/l	
Nickel (Ni)	1 mg/l	
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	
Selen (Se)	2 mg/l	
Silber (Ag)	1 mg/l	
Zinn (Sn)	5 mg/l	
Zink (Zn)	5 mg/l	
Aluminium (Al) oder Eisen (Fe)	-	soweit Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, gilt § 15 Abs. 7 lit. 1c) entsprechend
7. Weitere anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N)	100 mg/l	
b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	
c) Cyanid (CN) gesamt	20 mg/l	
d) Cyanid (CN), leicht freisetzbar	1 mg/l	
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	
f) Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l	
g) Fluorid (F)	50 mg/l	
h) Phosphatverbindungen (PO ₄ ³⁻)	50 mg/l	
8. Weitere organische Stoffe		
a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	
b) Farbstoffe	-	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mech.-biolog. Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
9. Spontane Sauerstoffzehrung		
	100 mg/l	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte angeordnet werden. Eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung ist zu vermeiden. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- (9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Mindestanforderungen zu erreichen.

Der Zweckverband kann im Einzelfall neben den Mindestanforderungen gemäß § 15 Abs. 7 auch Fachbegrenzungen festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der Klärschlammverwertung zu verhindern.

- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den Allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Der Zweckverband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (11) Der Zweckverband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den Abwasseranlagen zu beseitigen, Reinigungsarbeiten durchzuführen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (13) Der Zweckverband kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen, das unter Verletzung der Absätze 4 bis 7 erfolgt, zu verhindern.

§ 16 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der Allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 15 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Es sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Dem Zweckverband sind auf Verlangen die Nachweise auszuhändigen.
- (4) Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu ändern, dass ihre Reinigungsleistung in vollem Umfang gewährleistet ist.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Zweckverband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 15 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen ist.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 17 Bau, Betrieb, Überwachung

- (1) Bei dezentraler Abwasserbeseitigung ist die Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstückseigentümer nach den Allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Eine behinderungsfreie Anfahrt beinhaltet auch die Sicherung und Freihaltung der Zufahrt zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch den Grundstückseigentümer. Die Pflicht des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung entfällt durch Entscheidungen der Wasserbehörde, wenn die Voraussetzungen für eine Übernahme des Abwassers nicht gegeben sind oder diese mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist (z. B. bei fehlender Zufahrt).

§ 18 Einbringungsverbote

Für den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Benutzungsbedingungen gemäß § 15.

§ 19 Entleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Zweckverband regelmäßig entleert. Zu diesem Zweck ist dem Entsorgungsfahrzeug des Zweckverbandes ungehindert Zufahrt (unter Beachtung des Lichtraumprofils und des Kurvenradius eines dreiachsigen LKW) zu gewähren. Das anfallende Abwasser und/oder Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens sieben Werktage vorher - beim Zweckverband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (3) Kleinkläranlagen werden einmal jährlich entleert oder auf Antrag häufiger, wenn dies erforderlich sein sollte. Bei Nachweis einer regelmäßigen Wartung der Grundstückskläranlage durch einen Fachkundigen kann die Schlammentsorgung für maximal 4 Jahre ausgesetzt werden, wenn jährlich nachgewiesen wird, dass kein Bedarf zur Entsorgung besteht.
- (4) Der Zweckverband gibt die Entleerungstermine zur Entschlammung bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung im vorgegebenen Zeitraum erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen und Grundstücksanschlüsse dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen und an Grundstücksanschlüssen sind ausschließlich durch den Zweckverband und dessen Beauftragte zulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 21 Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - a) erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - b) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen,
 - c) eine Einleitung unter Verletzung der Benutzungsbedingungen gemäß § 15 erfolgt,
 - d) Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss auftreten,
 - e) dauerhaft kein Abwasser auf dem Grundstück mehr anfällt,
 - f) das Eigentum an einem Grundstück wechselt,
 - g) Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, wie z. B. bei Produktionsumstellungen,
 - h) ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgebrochen werden soll.

- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit (Schadens-, Stör- und Katastrophenfälle) ist die Mitteilung vorab fernmündlich vorzunehmen.
- (3) Zur Mitteilung nach Abs. 1 lit. f) ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 22 Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind - sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind - binnen dreier Monate vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten außer Betrieb zu nehmen und von der Grundstücksentwässerungsanlage zu trennen.

§ 23 Befreiungen

- (1) Der Zweckverband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 24 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Der Zweckverband ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Minderung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau hervorgerufen werden (z. B. bei Hochwasser, Starkregenereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze, Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes, Behinderung des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten), hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung hat sich der Anschlussberechtigte durch entsprechende Vorkehrungen nach den Allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Im gleichen Umfang hat er den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (5) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung entstehen. Es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (6) Wenn bei Kleinkläranlagen oder Grundstücksanlagen oder abflusslosen Sammelgruben trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung aus nicht vom Zweckverband zu vertretenden Gründen, z. B. höhere Gewalt, Streik, Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendige andere Arbeiten, die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 25 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, gilt das SOG M-V. Gemäß § 86 SOG M-V sind Zwangsmittel Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang. Ein Zwangsgeld kann bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 4 und 5 sein Grundstück nicht nach dem von dem Zweckverband vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
 - b) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 - c) § 6 Abs. 1 zu dulden Leitungen einschl. Zubehör auf dem Grundstück nicht zugänglich hält oder vor Beschädigungen schützt,
 - d) § 7 sämtliches bei ihm anfallendes Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - e) dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt,
 - f) § 10 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - g) § 12 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben ohne Inaugenscheinnahme und Nachweis der Dichtigkeitsprüfung verfüllt,
 - h) § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,

- i) § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst,
 - j) § 13 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die geforderten Auskünfte verweigert,
 - k) §§ 15 und 18 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 - l) § 16 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
 - m) § 19 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - n) § 19 Abs. 1 und 3 die Entleerung behindert,
 - o) § 20 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
 - p) § 21 seine Anzeigepflicht nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.11.2003 außer Kraft.

Waren, den 02.12.2014


Schulz
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Waren, den 02.12.2014


Schulz
Verbandsvorsteher

